

L 27 P 32/10 B

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Pflegeversicherung
Abteilung
27

1. Instanz
SG Cottbus (BRB)
Aktenzeichen
S 16 P 66/09 ER

Datum
06.05.2010
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 27 P 32/10 B

Datum
07.10.2010
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 6. Mai 2010 dahingehend geändert, dass der Wert des Verfahrensgegenstandes auf 5.000,00 EUR festgesetzt wird. Für das Beschwerdeverfahren werden Gebühren nicht erhoben und Kosten nicht erstattet.

Gründe:

Die nach [§ 68 Abs. 1](#) Gerichtskostengesetz (GKG) zulässige Beschwerde der Antragstellerin gegen die Streitwertfestsetzung durch das Sozialgericht Cottbus im Beschluss vom 6. Mai 2010 ist begründet.

Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschluss zum Az. [L 27 P 18/10 ER](#)) ist in Fällen der vorliegenden Art, bei denen die Beteiligten über die Veröffentlichung eines Transparenzberichts nach § 115 Abs. 1a Sozialgesetzbuch, Elftes Buch streiten, nach [§ 197a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit den [§§ 63, 53 Abs. 3 Nr. 4, 52 Abs. 2 GKG](#) der Auffangstreitwert von 5.000,00 EUR anzusetzen, da der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts nach [§ 52 Abs. 1 GKG](#) keine genügenden Anhaltspunkte bietet.

Eine Reduzierung des Auffangstreitwertes im Hinblick darauf, dass es sich um ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes handelt, ist ausgeschlossen, da [§ 53 Abs. 3 Nr. 4 GKG](#) für sozialgerichtliche Verfahren im Sinne des [§ 86b SGG](#) ausdrücklich auf [§ 52 Abs. 2 GKG](#) verweist. Zudem regelt die einstweilige Anordnung während ihrer Gültigkeitsdauer den Rechtsstreit insoweit abschließend, als eine rückwirkende Veröffentlichung des Transparenzberichts wegen Zeitablaufs nicht mehr möglich ist, weshalb es gerechtfertigt erscheint, den vollen Auffangstreitwert in Höhe von 5.000,00 EUR anzusetzen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet ([§ 68 Abs. 3 GKG](#)).

Dieser Beschluss kann nicht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft
Aus
Login
BRB
Saved
2010-10-20